

Reus, Gerhard

Von: Markus.Assmann@hmdf.hessen.de
Gesendet: Dienstag, 12. Mai 2020 13:55
An: Reus, Gerhard
Cc: Aimee.Menz@hmdf.hessen.de; Alexander.Mann@hmdf.hessen.de; Markus.Exner@hmdf.hessen.de
Betreff: AW: Kurzarbeitergeld/ Umfang Aufstockung gemeinnützige Organisationen

Sehr geehrter Herr Reus,

nach der Definition der FAQ wird bei einer Kurzarbeit von 50% die zulässige Quote bereits durch die weiterlaufende Gehaltszahlung (50%) und das Kurzarbeitergeld (60% von 50%) erreicht. Eine Aufstockung ist dann nur möglich, wenn Sie deren Marktüblichkeit und Angemessenheit nachweisen. Dies könnte durch Abschluss einer branchenüblichen Betriebsvereinbarung für alle Mitarbeiter vor der Aufstockung des Kurzarbeitergeldes erfolgen. Ist Ihnen dies nicht möglich, kann eine Aufstockung nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Markus Aßmann

Von: Reus, Gerhard <reus@dosb.de>
Gesendet: Samstag, 9. Mai 2020 10:45
An: Aßmann, Markus (HMdF) <Markus.Assmann@hmdf.hessen.de>
Betreff: Re: Kurzarbeitergeld/ Umfang Aufstockung gemeinnützige Organisationen

Sehr geehrter Herr Assmann,

zunächst nochmals besten Dank für Ihre gestrige untere Info.

Wie telefonisch angekündigt bitte ich Sie nun um Ihre Einschätzung zu folgender Schlussfolgerung für unseren Fall einer Kurzarbeit von 50%:

Im Falle einer Kurzarbeitsquote von 50% kann es gemeinnützigkeitsrechtlich betrachtet gefährlich sein eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes vorzunehmen, da unsere Belegschaft bereits allein durch das Kurzarbeitsgeld in Kombination mit dem Verdienst aus der 50%-igen Beschäftigung insgesamt eine Quote von mindestens 80% des „bisherigen Entgelts“ als Auszahlung erhält.

Da für uns als DOSB keine tarifvertragliche Regelung zur Aufstockung existiert, müssen wir - zur hundertprozentigen Sicherstellung des Erhalts unseren Gemeinnützigkeitsstaus - auf eine Aufstockung des KUG unserer Belegschaft verzichten.

Ist dies so korrekt ?

Beste Grüße

Gerhard Reus

Von: Markus.Assmann@hmdf.hessen.de <Markus.Assmann@hmdf.hessen.de>
Gesendet: Freitag, 8. Mai 2020 08:07
An: Reus, Gerhard <reus@dosb.de>
Betreff: AW: Kurzarbeitergeld/ Umfang Aufstockung gemeinnützige Organisationen

Sehr geehrter Herr Reus,

die Vorgaben des BMF-Schreibens vom 9.4.2020 wurden in den FAQ Steuern (Stand 6. Mai 2020 unter X.13) wie folgt konkretisiert:

Eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes für die Beschäftigten von steuerbegünstigten Körperschaften kann auch Auswirkungen auf den gemeinnützigkeitsrechtlichen Status der Körperschaft haben. Hierbei ist allerdings in Bezug auf die Höhe der Aufstockung zu differenzieren:

- Bei einer Aufstockung auf **bis zu 80 %** des bisherigen Entgelts wird davon ausgegangen, dass die Mittelverwendung für satzungsgemäße Zwecke erfolgt und die Aufstockung „marktüblich und angemessen“ ist.

Das „bisherige Entgelt“ ist dabei das in den drei Monaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich ausgezahlte Nettomonatsgehalt.

- Bei einer Aufstockung auf **über 80 %** des bisherigen Entgelts, bedarf es einer entsprechenden Begründung, insbesondere zur „Marktüblichkeit und Angemessenheit“ der Aufstockung.

Sehen kollektivrechtliche Vereinbarungen des Arbeitsrechts, wie zum Beispiel Tarifverträge, eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes vor, reicht für den Nachweis der „Marktüblichkeit und Angemessenheit“ die Vorlage dieser Vereinbarung. Übernehmen kollektivrechtlich nicht gebundene Unternehmen in individuellen Verträgen mit allen Mitarbeitern einheitlich die kollektivrechtlichen Vereinbarungen der Branche zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes, dient ein Mustervertrag dem Nachweis der „Marktüblichkeit und Angemessenheit“.

Mit freundlichen Grüßen
Markus Aßmann



Hessisches Ministerium der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden
Tel.: +49 (611) 322269 / Fax: +49 611 327132269
E-Mail: Markus.Assmann@hmdf.hessen.de

Finden Sie uns im Internet: www.finanzen.hessen.de



Besuchen Sie auch den offiziellen Karriere-Account der hessischen Finanzämter auf Instagram unter www.instagram.com/karriere.steuern.hessen

Von: Reus, Gerhard <reus@dosb.de>
Gesendet: Donnerstag, 30. April 2020 11:36
An: Aßmann, Markus (HMdF) <Markus.Assmann@hmdf.hessen.de>
Betreff: Kurzarbeitergeld/ Umfang Aufstockung gemeinnützige Organisationen

Sehr geehrter Herr Assmann,

wie besprochen hier meine Anfrage zur Thematik Umfang der Aufstockung Kurzarbeitergeld ohne Gefährdung der nach der AO bestehenden Gemeinnützigkeitseinstufung.

Im BMF-Schreiben vom 9.4.2020 wird unter Punkt VIII. Nr. 2 auf Seite 7 die Formulierung „80 % des bisherigen Entgelts“ verwandt.

Folgende Frage hierzu:

Wir als DOSB werden zu 50% in Kurzarbeit gehen müssen. Jetzt stellt sich uns die Frage, welcher Betrag im Sinne o.g. Formulierung aufgestockt werden kann ?

Beispiel AN mit Kind:

Ursprüngliches Nettogehalt: 1.000 €

Entgeltermittlung neu:

50% Weiterbeschäftigung: 500 €

50 % Umfang Kurzarbeit:

Kurzarbeitergeld: $1.000 \times 50\% = 500 \text{ €}$, hiervon 67 % = 335 €

Aufstockung DOSB: $1.000 \times 50\% = 500$, hiervon 13% = 65 €

Insgesamt würde de AN somit **900 €** erhalten.

Könnten wir dies so handhaben oder ist eine Deckelung nach dem BMF-Schreiben auf **800 €** geboten?

Danke für Ihr Feedback hierzu.

Beste Grüße

Gerhard Reus



i. A. **Gerhard Reus**

Referent Steuer & Zuwendungen - Ressort Finanzen, Controlling



Deutscher Olympischer Sportbund
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

T +49 69 6700-388

F +49 69 67001-388 • reus@dosb.de • www.dosb.de

Der Deutsche Olympische Sportbund e.V ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer VR 13851 eingetragen. Vertreten wird er durch Veronika Rücker (Vorstandsvorsitzende) und Thomas Arnold (Vorstand Finanzen).

Wir verarbeiten personenbezogene Daten gemäß der Datenschutzgrundverordnung. Unsere Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://www.dosb.de/ueber-uns/datenschutz/>.

